Spiel- und Sport-Gemeinschaft Sankt Augustin e.V.
Postfach 1648, 53734 Sankt Augustin
info@ssg-sanktaugustin.de
www.ssg-sanktaugustin.de

Satzung

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Farben, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „Spiel- und Sport-Gemeinschaft Sankt Augustin e.V.“. Er hat seinen Sitz in Sankt Augustin. Er ist am 21.07.1978 in das Vereinsregister Siegburg unter der Nr. 27 VR 988 eingetragen worden.
(2) Die Farben des Vereins sind blau, weiß, rot.
(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist es, die sportliche Betätigung der Mitglieder und den Umgang der Mitglieder untereinander zu fördern. Er pflegt durch Anleitung, Beaufsichtigung und besondere Förderung auch die sportliche Betätigung der Jugend.
(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
(4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(7) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der geschäftsführende Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Das Aufnahmegesuch kann schriftlich oder elektronisch an den Verein übermittelt werden. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
(2) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen.
(3) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt der Bewerber die Vereinssatzung an. Diese ist ihm bei Aufnahme in den Verein bekanntzugeben.
(4) Auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied oder ein aus dem Vorstand ausscheidendes Vorstandsmitglied, dass sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.
(5) Ehrenmitglieder haben alle Rechte der aktiven Mitglieder. Sie sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 4 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe vom geschäftsführenden Vorstand in der Beitragsordnung festgelegt wird.
(2) Die Beiträge werden per Einzugsermächtigung von den Mitgliedern eingezogen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
(2) Die Kündigung kann nur dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber erklärt werden. Sie hat schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum jeweiligen Halbjahresende zu erfolgen.
(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden. Bei Vorliegen schwerwiegender Verstöße gegen die Belange des Vereins kann das Mitglied durch einen mit Zweidrittel-Mehrheit herbeigeführten Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden.

C. Vereinsorgane

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:
-die Mitgliederversammlung
-der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Vorstandsämtern:
-a) Erster Vorsitz
-b) Zweiter Vorsitz
-c) Finanzen
-d) Geschäftsführung
-e) Öffentlichkeitsarbeit
-f) Organisationsarbeit
(2) Der erweiterte Vorstand besteht aus Vertreter*innen der Abteilungen. Sie übernehmen eine wichtige beratende
Rolle. Des Weiteren werden operative Tätigkeiten wie bspw. Turnierbetrieb und Kommunikation in die Abteilungen etc. von Ihnen übernommen.
(3) Für (1) und für (2) können Stellvertreter*innen gewählt werden.
(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Ersten oder Zweiten Vorsitz (Vorstand i.S.d. §26 BGB)
(5) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung eines neu gewählten geschäftsführenden Vorstandes kommissarisch weiter.
(6) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist einzeln zu wählen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Wählbar sind nur volljährige und geschäftsfähige Vereinsmitglieder. Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wählt der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder, das die Geschäfte des ausgeschiedenen geschäftsführenden Vorstandsmitglieds kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiterführt.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die der Erste, bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitz regelmäßig unter Wahrung einer Frist von einer Woche schriftlich oder fernmündlich einberuft. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten ein Drittel der stimmberechtigten geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend sind.
(2) Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
(3) Sofern in der Satzung nicht anderweitig geregelt, fasst der geschäftsführende Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
- Wahl des*der Kassenprüfer*s*in und eines*einer Stellvertreter*s*in.
- Genehmigung des jährlich zu erstellenden Kassenprüfungsberichts.
- Jährliche Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.
- Ernennung von Ehrenmitglieder*innen.
- Aufnahme und Auflösung einer Abteilung.
- Beschlussfassung über Anträge des geschäftsführenden Vorstands und der Mitglieder.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der von ihm festgelegten Tagesordnung per E-Mail oder per Post einberufen. Ausschlaggebend für die Einhaltung der Frist ist die Abgabe der Einladung in die Post oder die Absendung der E-Mail. Jedes Mitglied ist angehalten, eine aktuelle E-Mail-Adresse und eine aktuelle Postadresse bzw. eine jeweilige Änderung derselben dem Verein stets zeitnah mitzuteilen.
(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung billigt bei ihrem Zusammentritt die Tagesordnung. Hierbei ist über etwaige Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung abzustimmen. Anträge von Mitgliedern, die nicht schon in der Tagesordnung bezeichnet sind, können nur behandelt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bei dem geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der geschäftsführende Vorstand kann, wenn die Belange des Vereins dies erfordern, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand unter Angabe des Zwecks Tagesordnung und der Gründe verlangt wird. §12 (3) gilt entsprechend. Der anzuberaumende Termin darf nicht später als zwei Monate nach Stellung des Antrags liegen.
(3) §10 (2) der Satzung gilt entsprechend.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.

(2) Nach Eröffnung durch den Ersten, bei dessen Verhinderung dem Zweiten Vorsitz, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung und eine Protokollführung, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.
(3) Sofern durch die Satzung nicht anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes volljährige und geschäftsfähige Mitglied hat eine Stimme. Minderjährige werden durch ihre*ihren gesetzliche*n Vertreter*in vertreten.
(4) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen.
(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von der Protokollführung sowie dem Ersten und Zweiten Vorsitz zu unterzeichnen ist.

§ 13 Abteilungen

(1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein, der sich in mehrere Abteilungen gliedert. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung oder Auflösung von Abteilungen beschließen. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, eine neue Abteilung vorläufig aufzunehmen. Hierzu ist die einfache Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.
(2) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
(3) Die Abteilungen sind die Träger des Sportgeschehens. Sie sind grundsätzlich unabhängig voneinander und für die sportlichen und organisatorischen Angelegenheiten selbst zuständig und verantwortlich, soweit nicht Belange des Vereins ein fachübergreifendes Zusammenwirken bedingen. Dabei können die Abteilungen nur im Namen des Vereins nach außen auftreten.

§ 14 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt ein*eine Kassenprüfer*in und eine*n stellvertretende*n Kassenprüfer*in für die Dauer von zwei Jahren. Der*Die Kassenprüfer*in dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein. Der*die Kassenprüfer*in prüfen in der Regel die Kassenbücher und Belege des Vereins nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres. Über das Ergebnis statten sie der Mitgliederversammlung einen Bericht ab.
(2) Der Kassenprüfer*in ist befugt, jederzeit Einsicht in die Kassen, Belege und Aufzeichnungen der Rechnungsführung des Vereins zu verlangen.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Sind in der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zugegen, so wird frühestens nach Ablauf von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder endgültig Beschluss fasst.
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste und der Zweite Vorsitz gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das Vereinsvermögen wird der Stadt Sankt Augustin zugeführt, die es für sportliche Zwecke verwendet.
(3) Die vorstehenden Regeln gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Spiel- und Sport-Gemeinschaft Sankt Augustin e.V.
Postfach 1648, 53734 Sankt Augustin
info@ssg-sanktaugustin.de
www.ssg-sanktaugustin.de

D. Datenschutz

§ 16 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,

- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch
über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Die Organe des Vereins und alle Mitarbeiter oder die sonst für den Verein Tätigen haben die Datenschutzverordnung des Vereins gelesen, zur Kenntnis genommen und bestätigen mit einer Vertraulichkeitsvereinbarung die Einhaltung.

E. Historie

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 15.10.2023 verabschiedet und tritt an die Stelle der bisherigen Satzungen vom 10.05.1978 in der Fassung der Änderungen vom 13.10.1978, 30.10.1979, 13.10.1981, 19.02.1986, 01.03.1988, 18.12.1989, 14.04.1994, 08.12.2008, 24.03.2011, 18.09.2018 und 22.09.2021 an.
Die Neufassung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.